



Obligatorische Krankenpflegeversicherung Besondere Bedingungen (BB) casamed pharm

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bedingungen (BB) casamed pharm			
1	Grundlagen der Versicherung	Seite	2
2	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	Seite	2
2.1	Kontaktaufnahme Beratungszentrum	Seite	2
2.2	Wahl des Leistungserbringers	Seite	2
3	Ausnahmen	Seite	2
3.1	Augen-, Frauen-, Kinder-, Zahnärzte	Seite	2
3.2	Notfälle	Seite	2
4	Leistungsausschluss	Seite	2
4.1	Verstösse	Seite	2
4.2	Verweigerung von Leistungen	Seite	2
5	Ausschluss aus casamed pharm Variante	Seite	2
6	Versicherungsänderung durch den Versicherten	Seite	2
6.1	Wechsel in casamed pharm	Seite	2
6.2	Wechsel in die obligatorische Krankenpflegeversicherung	Seite	2
7	Inkrafttreten	Seite	2

casamed pharm – die Versicherung im Überblick

casamed pharm ist ein alternatives Versicherungsmodell zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).

Bei Abschluss von casamed pharm erklärt sich der Versicherte bereit, sich vor einer ärztlichen Behandlung in einer Sympany Partnerapotheke beraten zu lassen oder das medizinische Beratungszentrum telefonisch zu konsultieren.

Die Apotheke oder das Beratungszentrum sind in allen medizinischen Belangen die erste Anlaufstelle. Die Fachleute in der Apotheke und des Beratungszentrums beraten den Versicherten bei gesundheitlichen Problemen und geben Empfehlungen für die folgenden Behandlungsschritte ab. In der Wahl eines allenfalls benötigten Leistungserbringers bleibt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei.

1 Grundlagen der Versicherung

Für alle in diesen Besonderen Bedingungen (BB) nicht besonders geregelten Fragen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

2 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

2.1 Kontaktaufnahme Beratungszentrum

Bei gesundheitlichen Problemen nimmt der Versicherte entweder persönlich mit der Apotheke oder per Telefon mit dem Beratungszentrum Kontakt auf. Die Apotheke oder das Zentrum berät den Versicherten in medizinischen Belangen und empfiehlt ihm den optimalen Behandlungspfad. Die Empfehlungen sind vom Versicherten zu befolgen.

2.2 Wahl des Leistungserbringers

Ist aufgrund des Beratungsgesprächs eine ärztliche Behandlung angezeigt, vereinbart die Apotheke oder das medizinische Beratungszentrum mit dem Versicherten ein Zeitfenster, in welchem die Behandlung bei einem Leistungserbringer nach Wahl erfolgen soll. Dieses gilt auch für die allenfalls notwendige Überweisung an weitere Leistungserbringer. Reicht das Zeitfenster für die Behandlung nicht aus, nimmt der Versicherte vor Ablauf der Frist erneut Kontakt mit der Apotheke oder dem medizinischen Beratungszentrum auf.

3 Ausnahmen

3.1 Augen-, Frauen-, Kinder-, Zahnärzte

Untersuchungen und Behandlungen bei

- a Augenärzten
- b Frauenärzten
- c Kinderärzten
- d Zahnärzten

kann der Versicherte ohne vorgängige Beratung durch die Apotheke oder telefonischen Kontakt zum Beratungszentrum durchführen lassen.

3.2 Notfälle

In einer Notfallsituation sind die Apotheke oder das medizinische Beratungszentrum nach Möglichkeit zu kontaktieren. Ist dies nicht möglich, kann die diensthabende Notfallorganisation oder ein Spital am Aufenthaltsort aufgesucht werden.

4 Leistungsausschluss

4.1 Verstösse

Verzichtet der Versicherte ohne Vorliegen einer Notfallsituation vor der Inanspruchnahme einer ärztlichen Behandlung wiederholt auf die Erstberatung durch die Apotheke oder das medizinische Beratungszentrum, ermahnt ihn Sympany zu einem vertragskonformen Verhalten.

4.2 Verweigerung von Leistungen

Verzichtet der Versicherte trotz Mahnung weiterhin auf eine Kontaktaufnahme mit der Apotheke oder dem Beratungszentrum, kann Sympany eine Kostenübernahme verweigern.

5 Ausschluss aus casamed pharm Variante

Bei wiederholtem vertragswidrigem Verhalten ist Sympany berechtigt, den Versicherten aus der casamed pharm Variante auszuschliessen und ihn in die ordentliche, obligatorische Krankenpflegeversicherung umzuteilen.

6 Versicherungsänderung durch den Versicherten

6.1 Wechsel in casamed pharm

Ein Wechsel aus der ordentlichen, obligatorischen Krankenpflegeversicherung in casamed pharm ist jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres möglich.

6.2 Wechsel in die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Ein Wechsel von casamed pharm in die ordentliche, obligatorische Krankenpflegeversicherung oder in ein anderes alternatives Versicherungsmodell kann ausschliesslich auf den 1. Januar des Folgejahres erfolgen.

7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen alle früheren Reglemente und Bestimmungen über das alternative Versicherungsmodell casamed pharm.